

Im Uebrigen benutzen wir gerne diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 7. Juli 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben

der

schweiz. Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend die am 25. Oktober 1885 stattfindende Volksabstimmung über theilweise Abänderung der Bundesverfassung behufs Regelung der Alkoholfrage.

(Vom 7. Juli 1885.)

Hochgeehrte Herren!

Dem bundesrätlichen Kreisschreiben an die Kantonsregierungen von heute wollen Sie entnehmen, daß die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885, betreffend Erweiterung des Artikels 31 der Bundesverfassung und Aufnahme eines neuen Artikels 32^{bis} in dieselbe auf Sonntag den 25. Oktober nächstkünftig festgesetzt worden ist.

Den Maßstab der letzten Volksabstimmung zu Grunde legend, werden wir Ihnen demnach bis spätestens Mitte September zugehen lassen :

A. An Abstimmungsvorlagen:

deutsche Exemplare,

französische "

italienische "

B. An Stimmzeden:

deutsche Exemplare,

französische "

italienische "

Von abweichenden Wünschen wollen Sie uns thunlichst bald verständigen.

Indem wir Ihnen, wie früher, die seinerzeitige beförderlichste Bescheinigung des Empfanges jeder Sendung dringend anempfehlen, benutzen wir gerne den Anlaß, Sie unserer vollkommensten Hochachtung wiederholt zu versichern.

Bern, den 7. Juli 1885.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben der Schweiz. Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone,
betreffend die am 25. Oktober 1885 stattfindende Volksabstimmung über theilweise
Abänderung der Bundesverfassung behufs Regelung der Alkoholfrage. (Vom 7. Juli 1885...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1885
Date	
Data	
Seite	483-484
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 808

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.